

Zusammenfassung der Stellungnahme des Europäischen Datenschutzbeauftragten zum Vorschlag der Kommission für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über die Marktüberwachung von Produkten und zur Änderung verschiedener Rechtsinstrumente des Europäischen Parlaments und des Rates

(Der vollständige Text dieser Stellungnahme ist in englischer, französischer und deutscher Sprache auf der Internetpräsenz des EDSB unter <http://www.edps.europa.eu> erhältlich)

(2013/C 253/04)

1. Einleitung

1. Am 13. Februar 2013 verabschiedete die Kommission ihr Produktsicherheits- und Marktüberwachungspaket einschließlich eines Vorschlags für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über die Marktüberwachung von Produkten und zur Änderung der Richtlinien 89/686/EWG und 93/15/EWG des Rates sowie der Richtlinien 94/9/EG, 94/25/EG, 95/16/EG, 97/23/EG, 1999/5/EG, 2000/9/EG, 2000/14/EG, 2001/95/EG, 2004/108/EG, 2006/42/EG, 2006/95/EG, 2007/23/EG, 2008/57/EG, 2009/48/EG, 2009/105/EG, 2009/142/EG, 2011/65/EU, der Verordnung (EU) Nr. 305/2011, der Verordnung (EG) Nr. 764/2008 und der Verordnung (EG) Nr. 765/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates („Vorschlag“) ⁽¹⁾. Noch am selben Tag wurde der Vorschlag dem EDSB zur Konsultation übermittelt.

1.1 Konsultation des EDSB

2. Vor der Annahme des Vorschlags erhielt der EDSB Gelegenheit, informell Kommentare abzugeben. Der EDSB begrüßt den Verweis auf diese Konsultation in der Präambel des Vorschlags.

3. In der vorliegenden Stellungnahme möchte der EDSB die Elemente des Vorschlags unterstreichen, die sich auf die Verarbeitung personenbezogener Daten auswirken, und einige seiner früheren Kommentare wiederholen, die, wenn sie aufgegriffen werden, den Text hinsichtlich des Datenschutzes noch weiter verbessern würden.

1.2 Allgemeiner Hintergrund

4. Der Vorschlag ist Teil des Produktsicherheits- und Marktüberwachungspakets, das auch einen Vorschlag für eine Verordnung über die Sicherheit von Verbraucherprodukten ⁽²⁾ (die die Richtlinie über allgemeine Produktsicherheit 2001/95/EG („RaPS“) ersetzt) und einen mehrjährigen Aktionsplan für Marktüberwachung für den Zeitraum 2013-2015 enthält. Ziel ist es, den Rechtsrahmen für Marktüberwachung im Bereich der Nicht-Lebensmittel-Produkte (sowohl für harmonisierte als auch nicht harmonisierte Produkte, unabhängig davon, ob sie für Verbraucher oder Gewerbetreibende bestimmt sind) klarzustellen und ihn in einem einzigen Instrument zusammenzufassen. Zu diesem Zweck führt der Vorschlag die Vorschriften zur Marktüberwachung aus der RaPS, aus der Verordnung (EG) Nr. 765/2008 ⁽³⁾ und aus verschiedenen sektorspezifischen Instrumenten der Harmonisierungsrechtsvorschriften der EU zusammen.

5. So wurden insbesondere die Bestimmungen hinsichtlich der Funktionsweise des Systems zum raschen Austausch von Informationen („RAPEX“) ⁽⁴⁾ der EU, die derzeit in der RaPS enthalten sind, in den Vorschlag übertragen, dem zufolge RAPEX zum einzigen Warnsystem für Produkte würde, die ein Risiko für EU-Verbraucher darstellen.

6. Der Vorschlag wird auch formell das Informations- und Kommunikationssystem zur Marktüberwachung („ICSMS“) ⁽⁵⁾ einrichten, das als Datenbank für Marktüberwachungsinformationen und als Kommunikationskanal für Marktüberwachungsbehörden dienen wird.

3. Schlussfolgerungen

28. Der EDSB begrüßt, dass Datenschutzaspekte in dem Vorschlag in gewissen Umfang berücksichtigt worden sind. In der vorliegenden Stellungnahme formuliert er jedoch einige Empfehlungen dazu, wie der Vorschlag aus der Sicht des Datenschutzes weiter verbessert werden könnte.

29. Der EDSB empfiehlt insbesondere Folgendes:

— Aufnahme einer Bestimmung in den verfügenden Teil, um klarzustellen, dass der Vorschlag keine allgemeinen Ausnahmen von den Datenschutzgrundsätzen ermöglichen soll und dass die einschlägigen

⁽¹⁾ COM(2013) 75 final.

⁽²⁾ Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über die Sicherheit von Verbraucherprodukten und zur Aufhebung der Richtlinie 87/357/EWG und der Richtlinie 2001/95/EG (COM(2013) 78 final).

⁽³⁾ Verordnung (EG) Nr. 765/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. Juli 2008 über die Vorschriften für die Akkreditierung und Marktüberwachung im Zusammenhang mit der Vermarktung von Produkten und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 339/93 (Abl. L 218 vom 13.8.2008, S. 30).

⁽⁴⁾ http://ec.europa.eu/consumers/safety/rapex/index_en.htm

⁽⁵⁾ <https://www.icsms.org/icsms/App/index.jsp>

Rechtsvorschriften über die Verarbeitung personenbezogener Daten (also innerstaatliche Rechtsvorschriften zur Umsetzung der Richtlinie 95/46/EG und die Verordnung (EG) Nr. 45/2001) in Zusammenhang mit der Marktüberwachung im vollen Umfang anwendbar bleiben. Darüber hinaus würde Erwägungsgrund 30 von einer Umformulierung profitieren;

- Änderung der Artikel 19 und 21 des Vorschlags, um sicherzustellen, dass nur unbedingt erforderliche personenbezogene Daten für Marktüberwachungszwecke in RAPEX bzw. ICSMS gemäß den Grundsätzen der Verhältnismäßigkeit und der Datenminimierung verarbeitet werden;
- Festlegung fester Aufbewahrungsfristen in der vorgeschlagenen Verordnung (z. B. in Artikel 19 und 21) für die in RAPEX und ICSMS verarbeiteten personenbezogenen Daten, wobei zu bedenken ist, dass es schwierig wäre, gemäß dem EU-Datenschutzrecht eine unbegrenzte Aufbewahrungsfrist für personenbezogene Daten zu rechtfertigen (obwohl sie vielleicht bei Produktinformationen zu rechtfertigen wäre);
- Beibehaltung des Ansatzes, durch den die Öffentlichkeit über unsichere Produkte (über die Website von RAPEX) ohne Angabe personenbezogener Daten zu Wirtschaftsakteuren, die für diese Produkte verantwortlich sind, informiert wird, sowie Anwendung eines vergleichbaren Ansatzes in allen Fällen, in denen Informationen von Marktaufsichtsbehörden im Rahmen des Vorschlags veröffentlicht werden;
- sollte es Absicht des Gesetzgebers sein, die Veröffentlichung personenbezogener Daten vorzusehen (beispielsweise als Sanktion bei wiederholten Verstößen oder als zusätzliches Abschreckungsmittel), sollten in den verfügbaren Teil explizite Bestimmungen aufgenommen werden, die zumindest angeben, welche personenbezogenen Daten veröffentlicht werden dürfen und zu welchen Zwecken. In diesem Zusammenhang wird auf die Notwendigkeit verwiesen, Modalitäten der Veröffentlichung von Informationen zu berücksichtigen, die gemäß dem *Schecke*-Urteil⁽¹⁾ des Gerichtshofes weniger stark in das Recht einer Person auf Achtung ihres Privatlebens und Schutz ihrer personenbezogenen Daten eingreifen;
- Ergänzung der Bestimmungen zur Beteiligung von Beitrittsländern, Drittländern oder internationalen Organisationen an RAPEX (Artikel 19 Absatz 4) sowie zum internationalen Austausch vertraulicher Informationen (Artikel 22) mit expliziten Verweisen auf spezifische Bestimmungen zum Schutz personenbezogener Daten, die denjenigen entsprechen, die in der Union Anwendung finden, wie dies von Artikel 25 der Richtlinie 95/46/EG und Artikel 9 der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 gefordert wird.

Brüssel, den 30. Mai 2013

Giovanni BUTTARELLI

Stellvertretender Europäischer Datenschutzbeauftragter

⁽¹⁾ EuGH, *Schecke* (C-92/09 und C-93/09), [2010] Slg. I-11063.